

**Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schellenberg
aufgrund von**

Art. 18 des Gemeindegesetzes (in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger

Art. 19 des Gemeindegesetzes (Kinder von Gemeindebürgern)

Ich beantrage, mich aufgrund des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Schellenberg aufzunehmen.

Nachname	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>		
geboren am	<input type="text"/>		
Geburtsort	<input type="text"/>		
Bürgerort	<input type="text"/>		
Zivilstand	<input type="text"/>		
Wohnsitz in Schellenberg seit:	<input type="text"/>		

Eltern des Antragstellers / der Antragstellerin

Nachname Vater	<input type="text"/>	Vorname Vater	<input type="text"/>
Bürgerort	<input type="text"/>		
Geburtsname Mutter	<input type="text"/>	Vorname Mutter	<input type="text"/>
Bürgerort	<input type="text"/>		

Ehepartner/-in des Antragstellers / der Antragstellerin

Nachname	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Bürgerort	<input type="text"/>		

Mit der Unterzeichnung dieses Antrages erkläre ich, dass ich im Falle meiner Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schellenberg auf das Bürgerrecht meiner bisherigen liechtensteinischen Heimatgemeinde verzichte.

Schellenberg, den

Unterschrift _____

Aufnahme der minderjährigen Kinder in das Bürgerrecht der Gemeinde Schellenberg

Mit der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.

Nachname Vorname

geboren am Bürgerort

Nachname Vorname

geboren am Bürgerort

Nachname Vorname

geboren am Bürgerort

Nachname Vorname

geboren am Bürgerort

Nachname Vorname

geboren am Bürgerort

Für den Fall dass beide Elternteile das Liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen:

Wir erteilen hiermit die Zustimmung zur Aufnahme der oben angeführten minderjährigen liechtensteinischen Kinder in das Bürgerrecht der Gemeinde Schellenberg und nehmen zur Kenntnis, dass sie mit der Aufnahme das Bürgerrecht ihrer bisherigen liechtensteinischen Heimatgemeinde verlieren.

Schellenberg, den

Unterschrift der Mutter:

Unterschrift des Vaters:

Auszug aus dem Gemeindegesetz vom 20.3.1996, LGBl. 1996 Nr. 76

Art. 18

In der Gemeinde wohnhafte Landesbürger

1. Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
2. Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Art. 19

Kinder von Gemeindebürgern

1. Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn Vater oder Mutter Gemeindebürger sind.
2. Der Aufnahmeantrag muss vom Antragsteller innert fünf Jahren nach Erreichen der Volljährigkeit gestellt werden.
3. Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat